

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

I. Geltung

1. Allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde, die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Auftraggebern über die von uns angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Anders lautende Bedingungen des Auftraggebers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle unsere Angebote sind freibleibend, die Kostenvoranschläge unverbindlich und werden für uns erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die uns und unseren Vertretern erteilten Aufträge gelten erst dann von uns als angenommen, wenn wir die Annahme schriftlich bestätigt haben.
2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fort gelten.
3. Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Angaben unsererseits zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellung derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferungen oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
5. Etwaige Druckfehler, offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler verpflichten uns nicht.
6. Bei Angeboten und Kostenvoranschläge sowie von uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Modellen, Werkzeugen u. a. Unterlagen und Hilfsmitteln behalten wir uns das Eigentum und Urheberrecht vor; sie dürfen vom Auftraggeber Dritten nicht zugänglich gemacht, bekannt gegeben, selbst oder durch Dritte genutzt oder vervielfältigt werden. Auf Verlangen sind diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und evtl. gefertigte Kopien zu vernichten. Dies gilt auch für den Fall, dass sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Vertragsverhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke der üblichen Datensicherung.

III. Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, auch, soweit diese von unserem Angebot abweicht. Nebenabreden und Änderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
2. Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind nur zulässig, wenn
 - die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist
 - die Lieferung der restlich bestellten Ware sichergestellt ist, und
 - dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

IV. Preise und Zahlungen

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
2. Die Preise gelten mangels gesonderter Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Rollgeld und sonstiger Versandkosten. Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

Bei frachtfreier Lieferung ist die Frachtzahlung – mangels gesonderter Vereinbarung – als eine von uns geleistete Vorlage anzusehen. Sie wird von uns in Rechnung gestellt.

Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise (jeweils abzüglich eines evtl. vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

3. Mangels gesonderter Vereinbarung ist die Zahlung bar und ohne jeden Abzug frei Zahlstelle an uns zu leisten, und zwar 30 Tage nach Rechnungsdatum. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns.

4. Zahlung durch Wechsel ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit uns zulässig. Wechsel und Schecks werden von uns nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Alle aus evtl. Wechselgeschäften entstehenden Kosten gehen zulasten des Auftraggebers.

5. Stundungs- und Verzugszinsen sind in Höhe des bei einer Bankverbindung unsererseits geltenden Kontokorrentkreditzinssatzes, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu leisten, und zwar mit Verzug; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt unberührt.

6. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderung durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die der selbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden, derzeitigen und künftigen Forderungen unsererseits gegen den Auftraggeber aus den zwischen den Vertragsparteien bestehenden Lieferbeziehungen (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

2. Wir behalten uns für die von uns gelieferte Ware bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises bzw. bis zur restlosen Einlösung der dafür gegebenen Wechsel, ebenso bis zur restlosen Bezahlung bestehender Forderungen aus anderen Geschäften das Eigentum vor. Die Ware sowie nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

3. Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.

4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalles (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

5. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung auf unseren Namen und unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sachen höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass bei uns kein solcher Eigentumserwerb eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so übertragen wir – soweit die Hauptsache uns gehört – dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

6. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum unsererseits an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderung, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Auftraggeber widerruflich, die an uns abgetretene Forderung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung wird nur im Verwertungsfall widerrufen.

7. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber und gegenüber.

8. Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderung um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.

9. Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

VI. Lieferzeit

1. Lieferungen erfolgen ab Werk.

2. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

3. Wir können – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um denjenigen Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

4. Für Lieferzeiten von Werkzeugeinrichtungen gilt im Weiteren:

Es ist zu unterscheiden zwischen Entwicklungs-Auftrags- und sonstigen Werkzeugeinrichtungen. Lieferzeiten für die Entwicklungs-Auftrags-Werkzeugeinrichtungen sind vollkommen unverbindlich; es handelt sich mit Rücksicht darauf, dass es konstruktive Neuentwicklungen betrifft, stets nur um eine unverbindliche Absichtserklärung unsererseits. Auch erhebliche Lieferverzögerungen berechtigen den Auftraggeber nicht zu Entschädigungsforderungen und nur dann zum Rücktritt vom Vertrag in Bezug auf die Entwicklungs-Auftrags-Werkzeugeinrichtung, wenn unter voller Würdigung der Interessen der Parteien und des bisherigen Aufwandes dem Auftraggeber ein Festhalten am Vertrag insoweit unzumutbar ist. Für den Fall, dass der Ausschluss von Entschädigungsforderungen nicht wirken sollte, sind diese auf 5 % des Lieferwertes beschränkt. Bei Werkzeugeinrichtungen, die keine Entwicklungs-Auftrags-Werkzeugeinrichtungen sind, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen, wenn wir schuldhaft nicht innerhalb einer nach Überschreiten der Lieferfrist gesetzten Nachfrist von höchstens 4 Monaten liefern. Wir teilen dem Auftraggeber auf Anfrage bei Auftragsannahme, spätestens innerhalb einer in der Auftragsbestätigung gesetzten Lieferfrist mit, ob es sich bei den Werkzeugeinrichtungen um Entwicklungs-Auftrags-Werkzeug oder sonstiges Werkzeug handelt. Im Übrigen gelten auch für Werkzeuge obige Bestimmungen über den Beginn der Lieferzeit.

5. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

6. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer XI dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

VII. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unsere Niederlassung in Halblech, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schulden wir auch Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

2. Die Versandart und die Verpackung unterstehen unserem pflichtgemäßen Ermessen.

3. Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und wir noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Auftraggeber angezeigt haben.

4. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0.25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufener Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Kosten bleibt vorbehalten.

5. Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

6. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern die Installation durch uns geschuldet ist, die Installation abgeschlossen ist,
- wir dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Klausel (VII. 6) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben
- seit der Lieferung oder Installation 14 Werkzeuge vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z. B. Inbetriebnahme der Anlage/Werkzeuges) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 6 Werkzeuge vergangen sind, und
- der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

VIII. Gewährleistung, Sachmängel

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, sofern eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen. Diese verjähren jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Die gelieferten Gegenständen sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn uns nicht binnen 7 Werktagen ab Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht.

Bei anderen (nicht offensichtliche oder bei unverzüglicher sorgfältiger Untersuchung erkennbaren) Mängeln gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn uns die Mängelrüge nicht binnen 7 Werktage nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigt; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen unsererseits ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir den günstigsten Versandweg; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach von uns innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

4. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Auftraggeber unter den in Ziffer XI bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

5. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Lieferbedingungen nur dann, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen uns gehemmt.

6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung unsererseits den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

7. Sachmängelansprüche bestehen weiterhin nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Sachmängel sind ferner nicht:

- natürlicher Verschleiß
- Beschaffenheit der Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung, der Nichtbeachtung von Einbau- und Behandlungsvorschriften oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen
- Beschaffenheit der Ware oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen
- nachlässige Behandlung aufgrund Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafter Bauarbeiten, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, es sei denn, dass der Mangel nicht im ursächlichen Zusammenhang mit der Veränderung steht oder auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen ist.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8. Für Werkzeuge und solche Aufträge, in deren Rahmen wir Werkzeuge herzustellen haben, übernehmen wir grundsätzlich keine Garantie, da unsere Verpflichtung nur dahin geht, nach Kräften die Konstruktion und den Bau des gewünschten Werkzeuges zu betreiben.

9. Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung von Sachmängeln.

IX. Material für Stanzteile und ähnliche Teile

1. Wenn Material nicht vom Auftraggeber bereit gestellt wird, sondern von uns auf eigene Rechnung des Auftraggebers zu kaufen ist, sind wir im Fall von Rahmenverträgen nach eigenem Ermessen zur Bevorratung und auch zur sofortigen Berechnung des bevorrateten Materials an den Auftraggeber berechtigt.

2. Angesichts der alleine im Bereich des Auftraggebers liegenden Art und Weise der Verwendung von Stanz- und Formteilen (wie ähnlichen Teilen), liegt die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des Materials nach Maßgabe folgender Bestimmungen alleine beim Auftraggeber:

- a) Wird das Material vom Auftraggeber beigestellt, haben wir keinerlei Prüfpflicht. Vielmehr obliegt es dem Auftraggeber alleine, das Material vor Beistellung genauestens zu prüfen. Wir sind in jedem Fall berechtigt, beigestelltes Material als für die Herstellung der Teile uneingeschränkt tauglich anzusehen.
- b) Wird das Material durch uns erworben, einerlei ob auf Rechnung des Auftraggebers oder auf eigene Rechnung, so ist der Auftraggeber mangels abweichender Vereinbarung nach eigener Wahl berechtigt und verpflichtet zu prüfen – unter Ausschluss einer Prüfpflicht unsererseits
 - durch Anforderung von Materialproben, die nach Weisung des Auftraggebers zu nehmen sind (die Kosten trägt der Auftraggeber)
 - durch jederzeitige Materialprüfung des Auftraggebers in unserem Haus, wobei Art, Anzahl und sonstige Umstände der einzelnen Prüfungen durch Absprache der Vertragsparteien bestimmt werden
Der Auftraggeber hat dabei die Pflicht, Störungen unseres Betriebsablaufs zu vermeiden.

X. Schutzrechte

1. Wir stehen nach Maßgabe dieser Ziffer dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
2. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarte Funktionen erfüllt oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschafft wird. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen der Ziffer XI dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.
3. Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller oder Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

XI. Haftung und Schadensersatz wegen Verschuldens

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubten Handlungen ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer eingeschränkt.
2. Wir haften nicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solche Sachmängel, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit wir gemäß Ziffer XI. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
4. Im Falle einer Haftung auf einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht unsererseits für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von € je Schadenfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
6. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig sind und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
7. Einschränkungen dieser Ziffer XI gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

XII. Lieferungen in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union/Umsatzsteuer

Falls wir für Lieferungen in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nur deshalb zur Umsatzsteuer herangezogen werden, weil vom Auftraggeber gemachte Angaben zu den Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4, 6 a des Deutschen Umsatzsteuergesetzes nicht zutreffen oder der Auftraggeber eine Verpflichtung im Rahmen der Erwerbsbesteuerung nicht erfüllt hat, so hat der Auftraggeber ohne Rücksicht auf Verschulden den Umsatzsteuerbetrag zu erstatten.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber nach Wahl unsererseits der Sitz unseres Unternehmens oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch der Sitz unseres

Unternehmens ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

2. Die Beziehung zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

3. Falls der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthält, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

4. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung des Vertrages oder dieser Lieferbedingungen sind wir befugt, im Rahmen billigen Ermessens die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu setzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit als möglich entspricht.